

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Schaffenburg Office Furniture B.V.

Definitionen

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: Bedingungen) werden die nachstehenden Begriffe mit der folgenden Bedeutung verwendet, soweit sich aus der Art oder dem Inhalt der jeweiligen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist:

- a) Verkäufer: Schaffenburg Office Furniture B.V., mit Sitz in der Wattstraat 2-4, in Zwijndrecht, Handelskammer-Nr.: 27241679.
- b) Käufer: jede natürliche oder juristische Person, mit der der Verkäufer einen Vertrag schließt oder schließen möchte, der der Verkäufer ein Angebot unterbreitet, an die der Verkäufer liefert oder für die der Verkäufer eine Leistung erbringt, ausgenommen Endkunde.
- c) Parteien: Verkäufer und Käufer gemeinsam.
- d) Endkunde: jede natürliche oder juristische Person, die die vom Verkäufer hergestellten oder verkauften Waren vom Käufer erwirbt.
- e) Frachtführer: der Verkäufer selbst oder ein Dritter, den der Verkäufer mit dem Transport der Waren beauftragt.

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote und Annahmen seitens des Verkäufers. Sämtliche Angebote erfolgen unter Einbeziehung dieser Bedingungen, und zwar sowohl auf das Angebot und dessen Annahme als auch auf den dadurch zustande gekommenen Vertrag.
2. Alle Angebote sind für die Dauer eines Monats verbindlich, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist.
3. Der Vertrag kommt zustande, sobald die Annahme des Angebots den Verkäufer erreicht hat; aus dieser Annahme muss hervorgehen, dass der Käufer der Geltung dieser Bedingungen zustimmt und gegebenenfalls auf die Geltung eigener (Einkaufs-)Bedingungen verzichtet.
4. Werden in der Annahme Vorbehalte oder Änderungen gegenüber dem Angebot vorgenommen, so kommt – abweichend von dem vorstehenden Absatz – der Vertrag erst zustande, wenn der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass er diesen Abweichungen zustimmt.
5. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Verkäufer – sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – erst zur Lieferung der bestellten Waren verpflichtet, wenn der für das Land, in dem der Käufer ansässig ist, geltende Mindestbestellwert erreicht wurde, bzw. wie ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung des Verkäufers angegeben. Der Verkäufer ist berechtigt, ohne zu einer Schadensersatzzahlung verpflichtet zu sein und unbeschadet seiner Rechte gemäß Artikel 13, geschlossene Verträge mit dem Käufer zu kündigen oder aufzulösen, falls nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustandekommen des (ersten) Vertrags der vorgenannte Mindestbestellwert erreicht wurde.

Artikel 2 Änderungen

1. Änderungen des Kaufvertrags sowie Abweichungen von den Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wurden.
2. Abweichungen vom Listenpreis oder gewährte Rabatte sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart wurden.
3. Änderungen oder Ergänzungen eines bereits geschlossenen Vertrags sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich gegenüber dem Käufer bestätigt wurden.
4. Kommt keine Einigung über eine Änderung des Kaufpreises zustande, liegt ein Streitfall zwischen den Parteien vor, auf den Artikel 17 dieser Bedingungen Anwendung findet.



Artikel 3 *Qualität und Beschreibung*

1. Wenn der Verkäufer eine Zeichnung, ein Foto, ein Modell, ein Design, eine Berechnung oder sonstige Angaben zeigt oder zur Verfügung stellt, geschieht dies ausschließlich zu Illustrationszwecken. Die letztlich zu liefernden Waren können von dem Gezeigten abweichen.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, ihm Waren zu liefern, die:
 - a) Aus hochwertigen Materialien gefertigt und solide verarbeitet sind;
 - b) In jeder Hinsicht den etwaigen Mustern oder Modellen entsprechen, die vom Verkäufer und/oder Käufer zur Verfügung gestellt wurden;
 - c) Die in dem Angebot beschriebenen Leistungen erbringen, mit Ausnahme dessen, was in Artikel 7 dieser Bedingungen geregelt ist.
3. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Waren für den Zweck geeignet sind, den der Käufer damit beabsichtigt – selbst wenn dieser Zweck dem Verkäufer bekannt ist –, es sei denn, das Gegenteil wurde ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

Artikel 4 *Verpackung und Versand*

1. Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, die Waren ordnungsgemäß zu verpacken (sofern die Beschaffenheit der Waren dem nicht entgegensteht) und so zu sichern, dass sie unter normalen Transportbedingungen ihr Ziel in einwandfreiem Zustand erreichen.
2. Die Waren werden vom Verkäufer an den vereinbarten Ort bzw. die vereinbarten Orte geliefert oder zum Versand dorthin versendet, und zwar auf die in der Bestellung festgelegte oder nachträglich vereinbarte Weise.
3. Der Käufer stellt sicher, dass die Lieferung durch den Frachtführer erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass der Käufer dafür sorgt, dass:
 - a) Der Lieferort über eine befestigte Straße erreichbar ist und der Lkw bis auf 25 Meter an die erste Tür heranfahren kann;
 - b) Die Waren auf normale Weise, mindestens jedoch in ihrer Verpackung, ins Gebäude gebracht werden können;
 - c) Die Waren problemlos am gewünschten Standort platziert werden können.
4. Bei einer Lieferung in obere Etagen ist der Käufer verpflichtet, einen Aufzug oder geeignetes Gerät für den vertikalen Transport zur Verfügung zu stellen, sofern nicht anders vereinbart. Der Aufzug muss ausschließlich für die Durchführung der Lieferung zur Verfügung stehen.
5. Wenn der Verkäufer für Verpackung und Transport Paletten, Transportkisten, Behälter, Container o. Ä. zur Verfügung gestellt hat oder durch einen Dritten – gegen Pfand oder Kautions – zur Verfügung stellen ließ, ist der Käufer verpflichtet (sofern es sich nicht um Einwegverpackung handelt), diese Paletten etc. an die vom Verkäufer angegebene Adresse zurückzusenden oder – auf Anweisung des Verkäufers – bei der Lieferung dem Frachtführer zurückzugeben. Kommt der Käufer dem nicht nach, ist er dem Verkäufer gegenüber schadensersatzpflichtig.

Artikel 5 *Lagerung*

1. Falls der Käufer oder der Endkunde aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, die Waren zum vereinbarten Zeitpunkt entgegenzunehmen und diese versandbereit sind, wird der Verkäufer – sofern seine Lagerkapazitäten dies zulassen – auf Wunsch des Käufers die Waren lagern, sichern und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine Qualitätsminderung zu verhindern, bis die Waren beim Käufer bzw. Endkunden angeliefert werden, und zwar für einen Zeitraum von maximal sechs (6) Monaten.
2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren versandbereit sind – oder, falls dieser später liegt, ab dem in der Kaufvereinbarung festgelegten Lieferdatum – die Lagerkosten gemäß dem beim Verkäufer üblichen Tarif zu erstatten.



3. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, den in Absatz 2 genannten Tarif zwischenzeitlich anzupassen.
4. Der in Absatz 1 genannte Antrag ist spätestens vier (4) Wochen vor dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die Waren versandbereit sind.

Artikel 6 Übergang des Eigentums und Risiko

1. Die gelieferten Waren bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers, solange der Käufer nicht die Forderungen betreffend die Gegenleistung für:
 - a) Vom Verkäufer dem Käufer gemäß dem Vertrag gelieferte oder noch zu liefernde Waren, oder
 - b) Gemäß einem solchen Vertrag auch im Interesse des Käufers ausgeführte oder noch auszuführende Arbeiten oder Dienstleistungen, sowie
 - c) Forderungen wegen der Nichterfüllung solcher Verträge beglichen hat.Hinsichtlich dieser Waren erlangt der Verkäufer auch das (Mit-)Eigentum als Sicherheit für alle offenen Forderungen gegenüber dem Käufer, ebenso in Bezug auf Waren, bei denen das Eigentumsrecht des Verkäufers durch Verarbeitung, Verbindung, Vereinigung, Umbildung oder anderweitig verloren geht. Sobald der Käufer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht erfüllt, werden alle Forderungen des Käufers sofort und in vollem Umfang fällig, und der Verkäufer ist berechtigt, ohne jegliche Mahnung oder gerichtliche Intervention die aus seinem Eigentumsvorbehalt resultierenden Rechte durchzusetzen.
2. Der Käufer ist vor dem Übergang des Eigentums nicht berechtigt, die gelieferten Waren anders als im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebs und der üblichen Bestimmung der Waren zu verkaufen, zu liefern oder anderweitig zu veräußern. Diese Berechtigung erlischt, sobald dem Käufer (vorläufige) Zahlungsverzögerung gewährt wird oder er für zahlungsunfähig erklärt wird. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren in keinem Fall als Sicherheit für Forderungen gegenüber Dritten einsetzen.
3. Der Verkäufer hat vor dem Übergang des Eigentums jederzeit Zugang zu den Waren, die sein Eigentum sind, unabhängig davon, wo sich diese befinden.
4. Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % (zehn Prozent) der zu dem Zeitpunkt der Verletzung offenen Forderung zu zahlen, unbeschadet der Regelungen in Artikel 8 Absatz 6.
5. Der Käufer kann mit einem Dritten vereinbaren, dass dieser für ihn den Kaufpreis zahlt und dafür in die Forderung des Verkäufers eintritt. Bei Zahlung durch einen Dritten, der in die Forderung des Verkäufers eintritt, erlischt der Eigentumsvorbehalt, wie in diesem Artikel beschrieben, nicht.
6. Im Falle der Subrogation gemäß Absatz 5 liefert der Verkäufer das vorbehaltene Eigentum der Waren, für die der Dritte den Kaufpreis gezahlt hat, an den subrogierten Dritten. Ab dem Zeitpunkt der Subrogation hält der Käufer die beschriebenen Waren für den subrogierten Dritten.
7. Die Subrogation in die Forderung durch und der Übergang des vorbehaltenen Eigentums auf einen Dritten, wie in den Absätzen 5 und 6 beschrieben, berühren nicht das Recht des Käufers, den Verkäufer im Falle einer Nichterfüllung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge in Anspruch zu nehmen.

Artikel 7 Lieferzeitpunkt

1. Der Verkäufer wird die Waren zum vereinbarten Lieferdatum oder etwa rund um dieses Datum liefern, oder unmittelbar nach Ablauf der Lieferfrist, die jeweils in der Auftragsbestätigung festgelegt ist. Wenn eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt diese mit dem Datum, an dem der Verkäufer die Bestellung bestätigt hat.
2. Die Angabe des in Absatz 1 genannten Lieferdatums oder der Lieferfrist erfolgt immer nur annähernd und stellt keine verbindliche Frist dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

3. Der Verkäufer behält sich jederzeit das Recht vor, das in Absatz 1 genannte Lieferdatum oder die Lieferfrist zu ändern. Der Verkäufer wird den Käufer so schnell wie möglich über jede Änderung des Lieferdatums oder der Lieferfrist informieren.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund einer Änderung gemäß Absatz 3 auszusetzen oder (teilweise) zu kündigen. Eine Änderung gemäß Absatz 3 entbindet den Käufer nicht von anderen Verpflichtungen, die sich aus dem Gesetz, dem Vertrag oder diesen Bedingungen ergeben.
5. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Kosten und/oder Schäden, die durch eine Änderung gemäß Absatz 3 entstehen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren zum Zeitpunkt der Lieferung abzunehmen. Falls der Käufer die Annahme verweigert oder es versäumt, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu geben, werden die Waren auf Risiko des Käufers gelagert. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Lagerkosten gemäß dem beim Verkäufer üblichen Tarif zu erstatten, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren versandbereit sind, oder, falls dieser später ist, ab dem in der Kaufvereinbarung festgelegten Lieferdatum. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, alle Transportkosten, die für die Lieferung angefallen sind, dem Verkäufer zu erstatten. Dies alles unbeschadet des Rechts des Verkäufers, weiterhin die Erfüllung des Vertrags und/oder vollständigen Schadenersatz zu verlangen und den Vertrag zu kündigen.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Bestimmungen in Absatz 6 auch auf den Endkunden zu übertragen. Falls der Endkunde die Annahme verweigert oder es versäumt, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu geben, werden die Waren auf Risiko des Käufers gelagert. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Lagerkosten gemäß dem beim Verkäufer üblichen Tarif zu erstatten, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Waren versandbereit sind, oder, falls dieser später ist, ab dem in der Kaufvereinbarung festgelegten Lieferdatum. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, alle Transportkosten, die für die Lieferung angefallen sind, dem Verkäufer zu erstatten. Dies alles unbeschadet des Rechts des Verkäufers, weiterhin die Erfüllung des Vertrags und/oder vollständigen Schadenersatz zu verlangen und den Vertrag zu kündigen.

Artikel 8 Montage

1. Werkzeugzeichnungen und Grundrisse müssen spätestens vierzehn (14) Tage vor der Montage digital an den Verkäufer übermittelt werden.
2. Während der Montage muss der einzurichtende Raum:
 - a) Fertiggestellt, besenrein, leer und trocken sein;
 - b) Eine Temperatur zwischen fünfzehn (15) und vierundzwanzig (24) Grad Celsius aufweisen;
 - c) Mit ausreichender Beleuchtung und genügend elektrischen Anschlussmöglichkeiten mit 220 Volt ausgestattet sein, die für die Durchführung der Montage zur Verfügung stehen.
3. Vorhandene bauliche Sockel für die zu platzierenden Waren müssen absolut waagrecht und sauber glatt bearbeitet sein.
4. Vor Ort müssen dem Verkäufer ausreichend abschließbare, trockene Lagerflächen für Material und Werkzeuge während der Montage zur Verfügung stehen.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Montage jederzeit ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen.

Artikel 9 Höhere Gewalt

1. Die im Artikel 7 genannten Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers werden für die Dauer der Zeit ausgesetzt, in der der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist.
2. Höhere Gewalt im Sinne des Verkäufers liegt, neben den Bestimmungen in Artikel 6:75 des Bürgerlichen Gesetzbuches, vor, wenn der Verkäufer nach Abschluss des Kaufvertrages daran gehindert wird, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dessen Vorbereitung nachzukommen, aufgrund von Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Aufruhr,

Vandalismus, Brand, Wasserschaden, Überschwemmung, Streik (sowohl organisiert als auch unorganisiert), Betriebsbesetzung, Aussperrung, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Transportbeschränkungen, staatlichen Maßnahmen, Maschinenstörungen, Energiestörungen, Mängeln bei Lieferanten, sowohl im Betrieb des Verkäufers als auch bei Dritten, von denen der Verkäufer die benötigten Materialien, Rohstoffe, sonstigen Waren oder Dienstleistungen ganz oder teilweise beziehen muss, sowie bei Lagerung oder während des Transports, sowohl im Eigenbetrieb als auch bei Dritten, und ferner durch alle anderen Ursachen, die außerhalb der Schuld oder des Risikobereichs des Verkäufers liegen.

3. Sollte die Lieferung aufgrund höherer Gewalt mehr als sechs (6) Monate verzögert werden, sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, wobei das Datum des Beginns der höheren Gewalt anzugeben ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich Anspruch auf Ersatz der von ihm bereits entstandenen Kosten.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, die Zahlung für die bereits erbrachten Leistungen im Rahmen des betreffenden Vertrages zu verlangen, bevor die höhere Gewalt eingetreten ist.
5. Der Verkäufer hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die höhere Gewalt verursacht, eintritt, nachdem der Verkäufer die Leistung bereits hätte erbringen müssen.

Artikel 10 Weiterverkauf

1. Der Käufer ist verpflichtet, bei Weiterverkauf an verkaufsfördernden Maßnahmen mitzuwirken und sich diesen anzuschließen, die der Verkäufer ergreift und über die er den Käufer jeweils rechtzeitig im Voraus informieren wird. Diese verkaufsfördernden Maßnahmen können sich unter anderem auf Werbung, Sonderangebote, Prämien- und Preis Ausschreiben, die Einhaltung bestimmter Endverbraucherpreise, eine bestimmte Warenpräsentation in den Verkaufsräumen des Käufers, Eintauschaktionen usw. beziehen.
2. Der Käufer ist berechtigt, sein eigenes Handelszeichen auf der Verpackung der Waren anzubringen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das (Fabrik-)Markenzeichen des Verkäufers dabei weiterhin sichtbar bleibt.
3. Es ist dem Käufer nicht gestattet, Änderungen an den Waren vorzunehmen, die zur Folge haben, dass das (Fabrik-)Markenzeichen des Verkäufers nicht mehr sichtbar ist.

Artikel 11 Garantie

1. Unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen gewährleistet der Verkäufer, dass die von ihm gelieferten bzw. verarbeiteten/verwendeten Materialien während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Lieferung den im normalen Geschäftsverkehr daran zu stellenden Anforderungen entsprechen. Wenn der Käufer hinreichend nachgewiesen hat, dass die gelieferten Waren oder Materialien diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird der Verkäufer – nach eigenem Ermessen – entweder Ersatzteile bereitstellen, eine Reparatur durchführen, die Lieferung ganz oder teilweise ersetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise auflösen und eine anteilige Rückerstattung des bereits vom Käufer gezahlten Betrags vornehmen, ohne jedoch zu Schadenersatz verpflichtet zu sein.
2. Die vorgenannte Garantieverpflichtung entfällt, wenn:
 - a) der Käufer oder der Endkunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornimmt bzw. vornehmen lässt;
 - b) der Käufer die Lieferung zu einem anderen Zweck als dem offensichtlichen Verwendungszweck nutzt;
 - c) der Käufer die Lieferung nach Ansicht des Verkäufers unsachgemäß behandelt, verwendet oder gewartet hat;
 - d) der Käufer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt;



- e) der Käufer seinen Informationspflichten gemäß Absatz 7, 8 und/oder 9 nicht nachgekommen ist;
- f) dem Käufer das Vorliegen des Mangels ganz oder teilweise anzulasten ist.
3. Etwaige Kosten für Demontage, Versand und Transport gehen zu Lasten und auf Risiko des Käufers.
4. Für vom Käufer anderweitig bezogene Waren wird nur dann eine Garantie übernommen, wenn und soweit der jeweilige Hersteller/Lieferant eine Garantie gewährt – und nur in dem dort festgelegten Umfang.
5. Durch eine Garantieleistung wird die ursprüngliche Garantiefrist nicht verlängert.
6. Die Geltendmachung eines Garantieanspruchs entbindet den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen aus dem/den mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag/Verträgen, wie z. B. Zahlung oder Abnahme.
7. Besteht die Lieferung ganz oder teilweise aus Glas, ist der Käufer verpflichtet, den Endkunden ordnungsgemäß über die Eigenschaften und den Umgang mit diesem Material aufzuklären – insbesondere über die Tatsache, dass bereits kleinste Beschädigungen bei gehärtetem Glas zu Spannungsunterschieden und anschließenden (Glas-)Brüchen führen können.
8. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung bei Empfang sorgfältig (überprüfen zu lassen). Sichtbare Mängel und Beschädigungen müssen dem Verkäufer oder dem Frachtführer unverzüglich gemeldet werden.
9. Der Käufer ist verpflichtet, dem Endkunden die Pflicht aufzuerlegen, die Lieferung bei Empfang sorgfältig (überprüfen zu lassen). Sichtbare Mängel und Beschädigungen müssen vom Endkunden unverzüglich dem Käufer oder dem Frachtführer gemeldet werden. Der Käufer ist verpflichtet, derartige Mitteilungen unverzüglich an den Verkäufer weiterzuleiten.

Artikel 12 Reklamation

1. Reklamationen müssen schriftlich und so schnell wie möglich erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Lieferung, unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beschwerde(n) sowie der vermeintlichen Grundlage für eine Haftung des Verkäufers auf Ersatz, Reparatur oder Schadensersatz. Nicht oder unzureichend begründete Reklamationen werden vom Verkäufer nicht bearbeitet.
2. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Lieferung als vom Käufer bzw. Endkunden genehmigt. Reklamationen werden in diesem Fall vom Verkäufer nicht mehr berücksichtigt und jegliche Ansprüche des Käufers, die sich aus der Reklamation ergeben könnten, verfallen.
3. Die Rücksendung der gelieferten Waren ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers und unter den vom Verkäufer festzulegenden Bedingungen zulässig.

Artikel 13 Haftung

1. Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer ist – mit Ausnahme der Bestimmungen in den folgenden Absätzen – auf die Erfüllung der in Artikel 10 dieser Bedingungen beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt.
2. Die Haftung des Verkäufers für von ihm begangene unerlaubte Handlungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten des Verkäufers. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung des Verkäufers für indirekte und Folgeschäden, die dem Käufer infolge einer dem Verkäufer zurechenbaren Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag entstehen, wie z. B. – aber ausdrücklich nicht darauf beschränkt – entgangener Gewinn, Umsatzeinbußen, immaterielle Schäden, entgangene Geschäftschancen sowie Rufschädigung, es sei denn, diese Schäden sind die Folge von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit leitender Angestellter des Verkäufers.



3. Die Haftung des Verkäufers für direkte Schäden, die der Käufer erleidet und die auf eine dem Verkäufer zurechenbare Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus einem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag zurückzuführen sind oder damit im Zusammenhang stehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Käufer nachweist, dass der Schaden eine unmittelbare Folge dieser Nichterfüllung ist. Die Haftung ist darüber hinaus pro Ereignis oder zusammenhängender Ereignisreihe mit gemeinsamer Ursache auf den vereinbarten Nettowert (ohne MwSt.) der Verpflichtung(en) beschränkt, bei deren Erfüllung der Verkäufer schuldhaft versagt hat, und je gelieferter Sache auf maximal € 2.500 (zweitausendfünfhundert Euro) pro Ereignis oder Ereignisreihe mit gemeinsamer Ursache, sofern aus den nachfolgenden Artikeln keine weitergehende Einschränkung resultiert.
4. Jeder Anspruch gegen den Verkäufer aus einem mit ihm geschlossenen Vertrag erlischt mit dem bloßen Ablauf eines Jahres, es sei denn, innerhalb dieser Frist wurde rechtzeitig eine Klage erhoben. Die Verjährungsfrist beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Käufer sowohl Kenntnis vom Schaden als auch von der haftenden Partei erlangt hat.
5. Sämtliche Einreden, die dem Verkäufer aus dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag zur Abwehr seiner Haftung zur Verfügung stehen, können auch von seinen Mitarbeitern und von Dritten, die von ihm bei der Ausführung des Vertrages eingeschaltet wurden, gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, als ob sie selbst Vertragsparteien wären.
6. Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -regelnde Bedingungen, die Dritte dem Verkäufer entgegenhalten können, können auch vom Verkäufer gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden.

Artikel 14 Freistellung

Der Käufer stellt den Verkäufer, dessen Personal sowie gegebenenfalls vom Verkäufer im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingeschaltete Dritte von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden – gleich welcher Art – frei, die diesen (vermeintlich) entstanden sind und die durch vom Verkäufer im Rahmen des Vertrages erbrachte Leistungen verursacht wurden oder anderweitig damit im Zusammenhang stehen.

Artikel 15 Preis und Zahlung

1. Der Kaufpreis umfasst den Preis für die Waren sowie die Verpackungskosten.
2. Alle vom Verkäufer in Angeboten, Katalogen oder auf andere Weise mitgeteilten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unverbindlich.
3. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).
4. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung zu begleichen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Dem Käufer ist es nicht gestattet, aufgrund einer von ihm behaupteten Gegenforderung, eines Nachlasses und/oder eines Zurückbehaltungsrechts einen Abzug vom Kaufpreis vorzunehmen. Nach Annahme und Festsetzung eines Kreditlimits durch die Kreditversicherung des Verkäufers kann der Verkäufer entscheiden, dass die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsdatum und auf die in der Rechnung angegebene Weise zu erfolgen hat. In diesem Fall liefert der Verkäufer Bestellungen nur aus, wenn der offene Gesamtbetrag der Forderungen gegenüber dem Käufer zuzüglich des Betrags der offenen Bestellungen das gewährte Kreditlimit nicht überschreitet. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Kreditlimit jederzeit auf Grundlage neuer Informationen des Kreditversicherers und/oder des Zahlungsverhaltens des Käufers nach eigenem Ermessen anzupassen.
5. Der Käufer ist verpflichtet, fünfzig Prozent (50 %) des gesamten Kaufpreises im Voraus zu zahlen, wenn der Gesamtbestellwert € 50.000 (fünfzigtausend Euro) übersteigt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.



6. Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug, und sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer werden sofort fällig. Dies gilt ebenfalls im Falle der Insolvenzeröffnung oder der Beantragung eines Zahlungsaufschubs durch den Käufer. In einem solchen Fall ist der Verkäufer berechtigt, den Kaufvertrag ohne gerichtliche Intervention als aufgelöst zu betrachten. Der Käufer haftet in diesem Fall für den vom Verkäufer erlittenen Schaden, einschließlich entgangenen Gewinns, Transportkosten sowie Kosten für die Inverzugsetzung.
7. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Käufer ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung verpflichtet, die gesetzliche Handelsverzugszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich zwei Prozent (2 %) auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
8. Sollte der Verkäufer wegen Vertragsverletzung des Käufers zu außergerichtlichen Maßnahmen gezwungen sein, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Käufers. Dabei handelt es sich um Kosten auf Grundlage der niederländischen Verordnung über die Vergütung außergerichtlicher Inkassokosten vom 1. Juli 2012. Diese Kosten betragen mindestens € 40 (vierzig Euro) und höchstens, abhängig von der Hauptforderung, € 6.775 (sechstausendsiebenhundertfünfundsiebzig Euro).
9. Vom Käufer geleistete Zahlungen werden zunächst auf die geschuldeten Zinsen und Kosten und anschließend auf die ältesten offenen Rechnungen angerechnet, auch wenn der Käufer angibt, dass die Zahlung auf eine spätere Rechnung erfolgt, es sei denn, der Verkäufer bestimmt, dass die Zahlungen des Käufers auf andere offene Forderungen angerechnet werden.
10. Ein Käufer, der von seinem Recht auf Lagerung gemäß Artikel 5 Gebrauch macht, bleibt verpflichtet, den Kaufpreis gemäß Absatz 2 unter Beachtung von Absatz 3 fristgerecht zu zahlen.
11. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist der Verkäufer jederzeit berechtigt, Barzahlung zu verlangen oder vor Lieferung oder der weiteren Ausführung der Arbeiten vom Käufer eine ausreichende Sicherheit für die rechtzeitige Zahlung zu verlangen. Die Sicherheit erfolgt durch Vorlage einer unwiderruflichen Bankgarantie bei einer in den Niederlanden anerkannten Bank oder durch Bereitstellung einer anderweitig als angemessen gleichwertig anzusehenden Sicherheit.

Artikel 16 Intellectuele eigendomsrechten

1. Alle geistigen Eigentumsrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte sowie eingetragene und nicht eingetragene Designrechte) an Zeichnungen, Fotos, Katalogen, Modellen, Entwürfen, Berechnungen und dergleichen, die dem Käufer vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend: „die Materialien“), verbleiben jederzeit beim Verkäufer und gehen niemals auf den Käufer über. Auch wenn in diesen Bedingungen von „Lieferung“ oder abgeleiteten Begriffen die Rede ist, kann daraus nicht geschlossen werden, dass eine Übertragung geistiger Eigentumsrechte beabsichtigt ist. Dem Käufer wird lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und widerrufliches Recht eingeräumt, die Materialien in unveränderter Form und für den eigenen Gebrauch zu nutzen. Dieses Recht erstreckt sich niemals über die ausdrücklich vereinbarte Nutzung bzw. die Nutzung hinaus, die im Rahmen der Vertragserfüllung vernünftigerweise erforderlich ist.
2. Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit von Absatz 1 ist es dem Käufer insbesondere ausdrücklich untersagt, den Inhalt (einschließlich Fotos) der vom Verkäufer bereitgestellten Kataloge zu kopieren und/oder zu bearbeiten. Soweit der Verkäufer dem Käufer digitale Fotos zur Verfügung stellt, dürfen diese ausschließlich für die vom Verkäufer ausdrücklich angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Nutzung dieser Fotos auf einer Website ist untersagt, es sei denn, der Verkäufer hat hierfür ausdrücklich im Voraus seine schriftliche Zustimmung erteilt. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Zustimmung zur Nutzung der Materialien jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, ohne gegenüber dem Käufer Schadensersatzpflichtig zu werden. In einem solchen Fall ist der Käufer verpflichtet, die Materialien unverzüglich an den Verkäufer zurückzugeben.



Artikel 17 Gesetzliche Anforderungen

1. Der Verkäufer wird sich bemühen, sicherzustellen, dass das Design, die Zusammensetzung und die Qualität der auftragsgemäß zu liefernden Waren in jeder Hinsicht allen anwendbaren Anforderungen entsprechen, die durch Gesetze und/oder sonstige behördliche Vorschriften zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gestellt werden.
2. Die Bestimmung in Absatz 1 gilt ebenfalls für die gewöhnliche Nutzung der Waren.

Artikel 18 Auflösung, Beendigung und Stornierung

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11 wird der Kaufvertrag ohne gerichtliches Einschreiten durch eine schriftliche Erklärung aufgelöst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Käufer für insolvent erklärt wird, einen vorläufigen Zahlungsaufschub beantragt oder auf Antrag des Verkäufers als natürliche Person vom Gericht die Anwendung des Schuldenbereinigungsverfahrens bewilligt wird, oder wenn er durch Pfändung, Entmündigung oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert, es sei denn, der Insolvenzverwalter oder Vormund erkennt die aus diesem Kaufvertrag resultierenden Verpflichtungen als Masseverbindlichkeit an.
2. Durch die Auflösung werden alle gegenseitigen Forderungen sofort fällig. Der Käufer haftet für den vom Verkäufer erlittenen Schaden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn und Transportkosten.
3. Sofern eine vollständige oder teilweise Stornierung bei Abschluss des mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrages nicht ausgeschlossen wurde, hat der Käufer das Recht, innerhalb von sechs (6) Wochen nach Vertragsschluss, jedoch nicht innerhalb eines Zeitraums von vierzehn (14) Tagen vor dem vom Verkäufer vorgesehenen Lieferdatum, den Vertrag ganz oder teilweise durch eine schriftliche, an den Verkäufer gerichtete Erklärung gegen Zahlung von 30 % (dreißig Prozent) des vereinbarten Kaufpreises, der dem stornierten Teil des Vertrages entspricht, zu kündigen. Die Kündigung wird erst wirksam, nachdem die vorgenannte Zahlung beim Verkäufer eingegangen ist, und gilt nicht für speziell beschaffte Materialien, maßgefertigte Produkte oder sonstige Produkte, die nicht zum Lagerbestand des Verkäufers gehören, nach Einschätzung des Verkäufers. Eine Teilkündigung eines Vertrages auf einen verbleibenden Auftragswert unterhalb des für das Land des Käufers geltenden Mindestauftragswerts oder des auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung des Verkäufers ausdrücklich genannten Mindestauftragswerts ist nicht möglich.

Artikel 19 Schadensersatz und Kontrolle bei Weiterverkauf

1. Der Käufer, der gegen eine Bestimmung aus Artikel 10 verstößt, verpflichtet sich zur Zahlung einer Schadensersatzleistung zugunsten des Verkäufers für jede Transaktion, die unter eines der dort genannten Verbote fällt. Der Umfang des Schadens wird von den Parteien im Voraus auf € 10.000,- (zehntausend Euro) pro Transaktion festgelegt.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer eine Kontrolle der Bücher des Käufers vorzunehmen, um die Einhaltung der Bestimmungen in Artikel 10 zu überwachen.

Artikel 20 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt dem niederländischen Recht. Das Wiener Übereinkommen (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, Wien, 11. April 1980, Trb. 1981, 184 und 1986, 61) findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.



Artikel 21 Streitigkeiten

1. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien entstehen könnten, sei es im Zusammenhang mit ihrem Vertrag oder weiteren Verträgen und anderen Handlungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, unerlaubte Handlungen, ungerechtfertigte Zahlungen und unberechtigte Bereicherungen, werden vom Gericht in Rotterdam entschieden, es sei denn, zwingende Bestimmungen über die Zuständigkeit stehen dieser Wahl entgegen.
2. Ein Streit wird als vorhanden betrachtet, sobald eine der Parteien dies erklärt.

Artikel 22 Inkonsistenz zwischen dem niederländischen Text und der Übersetzung

Im Falle von Inkonsistenzen zwischen dem niederländischen Text der Bedingungen und einer anderen Sprachversion ist die niederländische Version verbindlich.



Schaffenburg
Office Furniture B.V.

Wattstraat 2-4
3335 LV Zwijndrecht

Postbus 1090
3330 CB Zwijndrecht

T +31 (0)78 - 623 12 34
F +31 (0)78 - 623 12 30

E info@schaffenburg.nl
I www.schaffenburg.nl

KVK Rotterdam: 27241679
BTW nr. NL8058.91.067.B.01

BIC: DEUTNL2A
IBAN: NL26DEUT0319855481

Alle leveranties en werkzaamheden vinden plaats ingevolge onze leverings- en betalingsvoorwaarden. Op aanvraag wordt een exemplaar u kosteloos toegezonden.